



Datum: 14.12.2022

Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses für „Junges Wohnen NEU“ in Thalheim ab 1.1.2023

Der Zuschuss für Junges Wohnen ist speziell an junge Thalheimerinnen und Thalheimer gerichtet.

Voraussetzungen:

- Ansuchen können Personen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren.
- Es muss sich um eine Wohnstandgründung handeln (Hauptwohnsitz ist aktuell bei den Eltern/Erziehungsberechtigten).
- Der Hauptwohnsitz muss mindestens 5 Jahre in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels am Hauptwohnsitz der Eltern/Erziehungsberechtigten bestehen.
- Dieser Zuschuss wurde bis jetzt noch nicht in Anspruch genommen.
- Die antragstellende Person bezieht eine Mietwohnung mit Hauptwohnsitz in Thalheim bei Wels.

Bindung:

- Der Zuschuss wird nur einmalig gewährt.
- Der Zuschuss ist an den/die Antragsteller/in gebunden.

Ansuchen:

- Die Prüfung auf Förderwürdigkeit erfolgt im zuständigen Ausschuss.

Förderhöhe:

- € 1.200,00
- Entweder in Form von Gutscheinen oder
- die Kautions bzw. die Einmalzahlung an die Vermieterschaft wird bis zum Höchstbeitrag von € 1.200,00 seitens der Marktgemeinde übernommen und an den Zahlungsempfänger (lt. Mietvertrag) überwiesen. Sollte der Kautionsbetrag bzw. Einmalzahlung niedriger als € 1.200,-- sein, wird der Restbetrag in Gutscheinen ausbezahlt.

Anspruch:

- Gültiger unterschriebener Mietvertrag.
- Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf den Zuschuss.
- Die Ansuchen für den Zuschuss werden nach der Reihe des Einlangens bearbeitet.

Gewährung:

- Die Vollziehung im Einzelfall wird an den Ausschuss für Wohnen, Frauen, Soziales, Integration übertragen und ist nur im Rahmen der im Budget vorgesehenen Mittel zu gewähren.

Zusatz:

- Bei nachweislichem Missbrauch des Antrages können rechtliche Schritte eingeleitet werden.